

Unfallversicherung

Besondere Bedingung U1001

Begräbniskostenzuschuss und Kosmetische Operationen

Beträgt die Versicherungssumme für dauernde Invalidität zumindest EURO 75.000 und werden gleichzeitig in derselben Police Unfall-Assistanceleistungen mitversichert, so leistet der Versicherer bei Unfalltod einer der versicherten Personen nach Artikel 8 der AUVB 2003 eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EURO 2.000. Außerdem sind ab einer Versicherungssumme für dauernde Invalidität von zumindest EURO 75.000 und bei gleichzeitiger Wahl der Unfall-Assistanceleistungen Kosmetische Operationen lt. Besonderer Bedingung U830.2 bis zu einer Höhe von 2.000 € mitversichert. Der kapitalisierte Wert einer abgeschlossenen Unfallrente wird zur Bemessung der Invaliditätssumme nicht berücksichtigt.
In der Familien-, Ehepartner- und Single & Kind-Unfallversicherung gilt jede versicherte Person zu diesen Leistungen versichert.